

A65/1
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit
Direktvergabe

Dekret des Direktors Nr. 171 vom 08.08.2024
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)
Prot. 13.01/3205 vom 08.08.2024

Der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

in das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte

Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Sicherheit bei elektrischen Arbeiten - Auffrischkurs Arbeiten unter Spannung CEI 11/27**“ für die Zielgruppe **Lehrpersonen der Fachgruppe Elektrotechnik** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielter beruflicher Weiterbildung als anerkannte Maßnahme gilt, durch welche sich teilnehmende Personen zusätzliche berufliche Fachkompetenz aneignen, und als notwendig erachtet, zu diesem Zweck eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit **Pier Paolo Bovo** beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung **1600,00 Euro für 8 Stunden** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung

des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner **Pier Paolo Bovo** zu einem Gesamtbetrag von 1600,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: **Referententätigkeit Sicherheit bei elektrischen Arbeiten - Auffrischkurs Arbeiten unter Spannung CEI 11/27;**

DER DIREKTOR

Rudi Gruber

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 171 vom 08.08.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Pier Paolo Bovo,
Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Sicherheit bei elektrischen Arbeiten - Auffrischkurs Arbeiten unter Spannung CEI 11/27
Ort/e: Landesberufsschule für Handwerk und Industrie, Romstr. 20 in Bozen, Termin/e: Do, 29.08.2024 von 8 - 17 Uhr, Vergütung: 1600,00 €.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Anschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen, um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) ausdrücklich vor).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und dass dieser Auftrag, welcher an eine externe Person vergeben wird, keine Merkmale eines abhängigen Arbeitsverhältnisses aufweist (G.v.D. Nr. 165/2001, Artikel 7, Absatz 6).

☐ Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

☒ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

- ☐ Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).
- ☐ Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),
- ☐ Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

- ☒ Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Berufliches Curriculum und Ausbildung:

1986 Diplom als Perito Industriale Capotecnico in Elettrotecnica am ITIS G. Marconi in Padua. Herr Bovo ist Mitglied des Italienischen Komitees für Elektrotechnik (CT64).

Von 1987 – 1992 arbeitete Herr Bovo als Techniker und im Verkauf bei der Fa. Siemens AG, ab 1992 als Techniker und Ermittler in verschiedenen Institutionen in Padua und Venetien zur Vermeidung von Arbeitsunfällen in Bezug auf elektrisches Risiko und Blitzeinschläge wie z.B. CEI (Comitato Elettrotecnico Italiano), Gerichtspolizei oder Sanitätsbehörde Padua.

Seit 2008 arbeitet er als Freiberufler im Bereich der Ausbildung und Beratung im Bereich der Sicherheit von elektrischen Anlagen, elektrische Planung und Beurteilung elektrische Sicherheit am Arbeitsplatz; z.B. für die Regionalagentur für Vorbeugung und Umweltschutz von Venetien ARPAV (Agenzia Regionale Prevenzione e Protezione Ambientale del Veneto).

Fachliche Kompetenzen:

Herr Bovo besucht laufend Fortbildungen, welche für Periti Industriali verpflichtend sind und hält selbst Fachvorträge für Elektrotechniker.

Er hat im Fachjournal „Elettricista Sicuro“ verschiedene Fachartikel veröffentlicht und ist Co-Autor im Handbuch des Normbuches der Elektrotechniker.

Soziale Kompetenzen:

Herr Bovo ist Referent in der Meisterausbildung der Elektrotechniker zum Thema „Arbeiten unter Spannung“.

Die Lehrpersonen der Fachgruppe Elektrotechnik sind verpflichtet, die Auffrischung bezüglich „Sicurezza nei lavori elettrici - corso di aggiornamento lavori sotto tensione CEI 11/27“ zu absolvieren und Herr Bovo ist der geeignete Fachexperte dafür, weil er seit 2003 laufend Fachvorträge für das CEI (Comitato Elettrotecnico Italiano) hält.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 berücksichtigt worden sind.

- ☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ Nr. 39/2021 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: RUDI GRUBER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-GRBRDU79S25B220I

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 15c0962

unterzeichnet am / sottoscritto il: 08.08.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 08.08.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 08.08.2024